

# **Aktuelle Rechtsprechung im Arzthaftungsrecht**

**Vorab:**

**Regierungsentwurf vom 05.06.2024 zur Änderung des  
Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der  
Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen und zur Änderung  
weiterer prozessualer Regelungen**

(<https://beck-link.de/3dcz6>)

**Regierungsentwurf vom 05.06.2024 zur Änderung des  
Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der  
Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen und zur Änderung  
weiterer prozessualer Regelungen**

(<https://beck-link.de/3dcz6>)

- Anhebung des Zuständigkeitswertes AG/LG  
von 5.000 € auf 8.000 € am 01.01.2016

**Regierungsentwurf vom 05.06.2024 zur Änderung des  
Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte, zum Ausbau der  
Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen und zur Änderung  
weiterer prozessualer Regelungen**

(<https://beck-link.de/3dcz6>)

- Anhebung des Zuständigkeitswertes AG/LG  
von 5.000 € auf 8.000 €
- Schaffung einer alleinigen erstinstanzlichen Zuständigkeit der  
Landgerichte in Streitigkeiten aus humanmedizinischer  
Heilbehandlung

**Referentenentwurf vom 24.05.2024: Gesetz zur Änderung des  
BGB – Einsichtnahme in die Patientenakte und Vererblichkeit bei  
Persönlichkeitsrechtsverletzungen**

(<https://beck-link.de/fbh6m>)

## **Hat der Patient einen Anspruch auf eine kostenlose Kopie der Behandlungsunterlagen?**

BGH VersR 2022, 954: EuGH-Vorlage

EuGH NJW 2023, 3481

Folge: § 630g Abs. 2 Satz 2 BGB ist zu ändern.

### **§ 630g Einsichtnahme in die Patientenakte**

(1) <sup>1</sup>Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. <sup>3</sup> § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. <sup>2</sup>Er hat dem Behandelnden die entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. <sup>3</sup>Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.



### **§ 630g Einsichtnahme in die Patientenakte**

(1) <sup>1</sup>Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, ihn betreffende Patientenakte zu gewähren, soweit der Einsichtnahme nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen. <sup>3</sup> § 811 ist entsprechend anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Patient kann auch elektronische Abschriften von der Patientenakte verlangen. <sup>2</sup> Die erste Abschrift kann er unentgeltlich verlangen.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte aus den Absätzen 1 und 2 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben zu. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. <sup>3</sup>Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

### **§ 630g Einsichtnahme in die Patientenakte**

(1) Dem Patienten steht ergänzend zu seinen Rechten nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Einsicht in die gesamte ihn betreffende Patientenakte zu. Der Patient kann auch Abschriften von der Patientenakte verlangen. Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften des Artikels 12 Absatz 3 und 5 und des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten entsprechend. Für die Einsichtnahme in die Patientenakte gilt § 811 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 und nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit dem Anspruch des Patienten auf Auskunft über den Inhalt der ihn betreffenden Patientenakte erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben mit der Maßgabe zu, dass die Erben die entstandenen Kosten zu erstatten haben. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit ihrer Geltendmachung der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

### § 630g Einsichtnahme in die Patientenakte

(1) Dem Patienten steht ergänzend zu seinen Rechten nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Einsicht in die gesamte ihn betreffende Patientenakte zu. Der Patient kann auch Abschriften von der Patientenakte verlangen. Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften des Artikels 12 Absatz 3 und 5 und des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten entsprechend. Für die Einsichtnahme in die Patientenakte gilt § 811 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Rechte nach Absatz 1 und nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 bestehen nicht, soweit dem Anspruch des Patienten auf Auskunft über den Inhalt der ihn betreffenden Patientenakte erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Die Ablehnung der Einsichtnahme ist zu begründen.

(3) Im Fall des Todes des Patienten stehen die Rechte nach Absatz 1 Satz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen seinen Erben mit der Maßgabe zu, **dass die Erben die entstandenen Kosten zu erstatten haben. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen des Patienten**, soweit sie immaterielle Interessen geltend machen. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit ihrer Geltendmachung der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten entgegensteht.

Kritisch:

*Frahm*, ZRP 2024, 175

- Sollten dann nicht die Krankenversicherer die Kopierkosten tragen?

- Sollten dann nicht die Krankenversicherer die Kopierkosten tragen?
- Reicht eine Zurverfügungstellung einer digitalen Kopie?

- Sollten dann nicht die Krankenversicherer die Kopierkosten tragen?
- Reicht eine Zurverfügungstellung einer digitalen Kopie?
- Gehören z.B. auch zahnärztlich gefertigte Abdrücke dazu?

# **Aktuelle Rechtsprechung**



DS-GVO

Impfschäden (Corona)

Kausalitätsbeweis

Beweiserleichterungen für den Patienten  
(Befunderhebungsfehler, ärztliche Dokumentation)

Selbstbestimmungsaufklärung

Sachverständigenbeweis

Berufungsbegründungsfrist

Bundessozialgericht

BGH in Strafsachen

**DS-GVO und das Recht des Patienten auf Einsichtnahme:**

## **DS-GVO und das Recht des Patienten auf Einsichtnahme:**

Der Anspruch auf Datenauskunft nach Art. 15 DSGVO kann auch die Korrespondenz zwischen dem Klinikträger und dessen Haftpflichtversicherer erfassen,

OLG Köln VersR 2024, 36 und

OLG Köln VersR 2024, 39 (beide rechtskräftig).

# Corona-Impfschäden

## **Corona-Impfschäden**

Die Corona-Schutzimpfung durch eine niedergelassene Allgemeinärztin erfolgte in 2021 hoheitlich.

OLG Hamm VersR 2024, 1145 (nicht rechtskräftig, VI ZR 237/24)

**Kausalitätsbeweis:**

## **Kausalitätsbeweis:**

Der Patient trägt auch für den Kausalzusammenhang die Beweislast, also auch dafür, dass er sich bei richtiger Diagnostik nicht hätte operieren lassen.

BGH MDR 2024, 595

**Befunderhebungsfehler oder therapeutischer Hinweisfehler**



## **Befunderhebungsfehler oder therapeutischer Hinweisfehler**

Bei Frühgeborenen muss man wegen der Gefahr einer Netzhautablösung regelmäßige augenärztliche Untersuchungen durchführen, und zwar nach drei Wochen. Die Ärzte empfahlen den Eltern eine Augenuntersuchung erst in drei Monaten.

BGH NJW 2024, 2529

**Grober Behandlungsfehler und Befunderhebungsfehler:  
„äußerst unwahrscheinlicher“ Kausalzusammenhang**

## Grober Behandlungsfehler und Befunderhebungsfehler: „äußerst unwahrscheinlicher“ Kausalzusammenhang

Er ist äußerst unwahrscheinlich, wenn

- diese Wahrscheinlichkeit unter 5 % liegt (OLG Köln VersR 2016, 404)
- oder: wenn es ganz überwiegend wahrscheinlich ist, dass die Schädigung auch bei einem regelrechten Verhalten eingetreten wäre (OLG Koblenz MDR 2010, 480).
- oder: Es liegt keine äußerste Unwahrscheinlichkeit vor, wenn die Möglichkeit einer Kausalität nicht nur theoretisch ist, sondern im Sinne einer reellen Möglichkeit greifbar ist (OLG Koblenz VersR 2013, 111).
- besser: Liegt hinsichtlich eines fehlenden Kausalzusammenhangs ein Grad von Gewissheit vor, der vernünftigen Zweifeln Schweigen gebietet? (Staudinger/Gutmann, BGB, 2021, § 630h Rn. 170).

## **Grober Behandlungsfehler und Befunderhebungsfehler: „äußerst unwahrscheinlicher“ Kausalzusammenhang**

Sie liegt vor, wenn sich die Kausalität als allenfalls theoretischer Zusammenhang darstellt und nicht im Sinne einer realen Möglichkeit greifbar ist.

OLG Oldenburg NJW 2024, 1592 (rechtskräftig)

**Behandlungsdokumentation:**

**Indizfunktion ihrer inhaltlichen Richtigkeit**

## **Behandlungsdokumentation: Indizfunktion ihrer inhaltlichen Richtigkeit**

Es fehlt an einem Indizwert, wenn ein Mitbehandelnder – vielleicht in eigenem Interesse – etwas dokumentiert, das sich zulasten des anderen Behandelnden auswirkt.

BGH NJW 2024, 445 (mit Anm. *Frahm*: Die Indizfunktion „bröckelt“.)

**Auch bei Dokumentationsversäumnissen: „immer-so“**

## **Auch bei Dokumentationsversäumnissen: „immer-so“**

Wenn feststeht, dass es überhaupt eine Untersuchung des Patienten gegeben hat, reicht es aus, wenn der Arzt schildert, wie er in vergleichbaren Fällen regelmäßig vorgeht.

OLG Dresden GesR 2018, 28

a.A. aber LG München II NJW-RR 2024, 641 (Vergleichsvorschlag)



# **Aufklärung über die ernsthafte Möglichkeit der Operationserweiterung**

## **Aufklärung über die ernsthafte Möglichkeit der Operationserweiterung**

Der Patient ist hierüber und auch über die ernsthafte Möglichkeit des Wechsels in eine andere Operationsmethode aufzuklären.

BGH MDR 2024, 166

**Auswahl des Gerichtssachverständigen: Fachgleichheit**

## **Auswahl des Gerichtssachverständigen: Fachgleichheit**

Verneint der Sachverständige, der aus einem strengeren Fachbereich als der behandelnde Arzt kommt, das Vorliegen eines Behandlungsfehlers, ist der klagende Patient durch die fehlende Fachgleichheit nicht beschwert.

OLG Köln ZMGR 2024, 121 (rechtskräftig)

## **Am Rande:**

Vernehmung des Sachverständigen per Videokonferenz,  
§ 128a Abs. 2 ZPO

**Neu:** § 128a ZPO  
§§ 160a, 284 ZPO

# **Unverwertbarkeit des Gutachtens nach erfolgreicher Befangenheitsablehnung**

## **Unverwertbarkeit des Gutachtens nach erfolgreicher Befangenheitsablehnung**

Ist der Ablehnungsgrund aber rechtsmissbräuchlich provoziert worden und bestand die Unvoreingenommenheit des Gerichtssachverständigen bei der Erstellung des Gutachtens noch nicht, kann das Gutachten weiter verwertet werden.

BGH NJW-RR 2024, 334

## **Erste Fristverlängerung zur Berufungsbegründung**

§ 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO: Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.



## **Erste Fristverlängerung zur Berufungsbegründung**

§ 520 Abs. 2 Satz 3 ZPO: Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

BGH NJW-RR 2024, 663 zu den Anforderungen an die „erheblichen Gründe“

# **Erforderlicher Inhalt der Berufungsbegründung**

## **Erforderlicher Inhalt der Berufungsbegründung**

Sie muss sich mit allen selbständig tragenden Gründen des angefochtenen Urteils befassen.

BGH NJW-RR 2024, 799

**Gerichtlicher Verfahrensfehler:**

**Erheblicher Parteivortrag wurde außer Acht gelassen.**

## **Gerichtlicher Verfahrensfehler:**

**Erheblicher Parteivortrag wurde außer Acht gelassen.**

Pflegefehler im Krankenhaus: Der nach einer Knieoperation verwirrten Patientin wird das Essen am Bett auf den Nachttisch gestellt, ohne zu bedenken, dass sie bei dem Versuch, an das Essen zu gelangen, aus dem Bett stürzt.

BGH VersR 2024, 437

# **Verlust des Honorars des Klinikträgers bei Behandlungsfehlern und Aufklärungsversäumnissen**

## **Verlust des Honorars des Klinikträgers bei Behandlungsfehlern und Aufklärungsversäumnissen**

Ist der Patient nicht ordnungsgemäß über den Eingriff und die damit verbundenen Risiken aufgeklärt worden, kann dies neben der Schadensersatzhaftung auch zum *Verlust der Vergütung des Krankenträgers* führen (BSG NJW 2020, 2659, juris-Rn. 34 ff.).

Der Vergütungsanspruch kann auch entfallen, wenn ein Behandlungsfehler vorliegt (BSGE 116, 153, juris-Rn. 11)

## **Verlust des Honorars des Klinikträgers bei Behandlungsfehlern und Aufklärungsversäumnissen**

Ist der Patient nicht ordnungsgemäß über den Eingriff und die damit verbundenen Risiken aufgeklärt worden, kann dies neben der Schadensersatzhaftung auch zum *Verlust der Vergütung des Krankenhausträgers* führen (BSG NJW 2020, 2659, juris-Rn. 34 ff.).

Der Vergütungsanspruch kann auch entfallen, wenn ein Behandlungsfehler vorliegt (BSGE 116, 153, juris-Rn. 11)

Nicht aber, wenn trotz entgegenstehender Patientenverfügung in einer Akutsituation behandelt wird (KG Berlin NJW 2023, 2654).



# **Abgrenzung zwischen Tötungsdelikt und Schwangerschaftsabbruch**

## **Abgrenzung zwischen Tötungsdelikt und Schwangerschaftsabbruch**

Ersteres, wenn die Geburt bereits mit den Eröffnungswehen begonnen hat bzw. bei Sectio mit der operativen Eröffnung des Uterus.

BGH NJW 2024, 298 (Strafsenat)

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**